

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertagesstätte „Arche Noah“**  
**des Marktes Legau**  
**(KITA-Gebührensatzung)**



in der Fassung vom 19.05.2026

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertagesstätte „Arche Noah“**  
**des Marktes Legau**  
**(KITA-Gebührensatzung)**

vom 19. Mai 2026

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenermäßigung Geschwisterkinder
- § 7 Gebührenermäßigung auf Grund staatlicher Beitragszuschüsse
- § 8 Kostenübernahme
- § 9 Auskunftspflichten
- § 10 Inkrafttreten

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Kindertagesstätte**  
**„Arche Noah“**  
**des Marktes Legau**  
**(KITA-Gebührensatzung)**

vom 19. Mai 2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Legau folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Der Markt Legau erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte (KITA) „Arche Noah“ Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die KITA aufgenommen wird
  - b) diejenige/n Person/en, die das Kind zur Aufnahme in die KITA angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die KITA; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der KITA entlassen wird.

- (3) Die Gebühren sind jeweils zum dritten eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Abbuchungserlaubnis für Lastschrift für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der KITA. Die Gebühren werden Grundsätzlich für 12 Monate des Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Besucht das Kind nicht über das ganze KITA-Jahr die Einrichtung, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ausgenommen hiervon ist der erste Monat der Eingewöhnung für Kinder unter 3 Jahren, wenn die Eingewöhnung erst ab dem 15. eines Monats oder später beginnt. Für diesen Fall wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste KITA-Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungsgruppe	Beitrag	Beitrag
durchschnittliche Betreuungszeit/Tag einer Woche	Kindergarten	Krippengruppe
> 4 – 5 Std./Tag	116,00 €	156,00 €
> 5 – 6 Std./Tag	128,00 €	167,50 €
> 6 – 7 Std./Tag	140,00 €	179,00 €
> 7 – 8 Std./Tag	152,00 €	191,00 €
> 8 – 9 Std./Tag	164,00 €	203,00 €

Für Kinder, die in der Krippengruppe betreut werden, gilt unabhängig vom Alter der Krippenbeitrag.

- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 ist monatlich
- a) das Spielgeld von 6,50 €,
  - b) das Getränke- und Brotzeitgeld von 7,50 € zu entrichten.

- (3) Der Beitrag für das Mittagessen in der KITA „Arche Noah“ wird rückwirkend im Folgemonat entsprechend den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten monatlich abgerechnet.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung Geschwisterkinder**

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung im Markt Legau (KITA „Arche Noah“ oder Kindergarten „Maria Stern“) werden die Gebühren für das zweite Kind für jeden angefangenen Monat um 10,00 € ermäßigt.  
Für jedes dritte Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besucht, werden die Gebühren für jeden angefangenen Monat um 20,00 € ermäßigt.
- (2) Das Spiel- und Getränkegeld ist von der Ermäßigung ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung auf Grund staatlicher Beitragszuschüsse**

- (1) Vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Eltern gewährte Zuschüsse auf den Elternbeitrag werden entsprechend ihrem Verwendungszweck auf den jeweiligen Gebührensatz bzw. Elternbeitrag nach § 5 der berechtigten Kinder angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Beitrags beschränkt.
- (2) Die Anrechnung erfolgt nicht auf das Spielgeld und die Verpflegungsentgelte Getränke- und Brotzeitgeld gem. § 5 Abs. 2 sowie den Kostenbeitrag für das Mittagessen gem. § 5 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Kostenübernahme**

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme der KITA-Gebühren gestellt werden. Anträge auf Übernahme der KITA-Gebühren sind in der KITA, der Marktgemeinde und im Landratsamt Unterallgäu erhältlich. Sie sind im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim einzureichen.

## **§ 9**

### **Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderungen im Sorgerecht, der zu buchenden Stunden usw..

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 2025, außer Kraft.

Legau, 19.05.2026



Thomas Heinle  
1. Bürgermeister

